

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b

Variante 1 (Mindestanforderungen):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

***[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** in **[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**, **Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...]**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in **[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**

***Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]***

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b

Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[z. B. E-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[De-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular

[Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und der Angabe ggf. der Internetseite/des Links, wo es auffindbar ist bzw. des Aufstellungsortes eines Eingabegeräts],

wenn die Identität des Erklärenden sicher nachgewiesen ist, z. B. durch Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.